

Satzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06. Dezember 2022 (ABl. 2022, 594 ff.) das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) sowie das Gesetz vom 27. September 2024 (ABl. 2024, 585) geändert worden ist, hat die Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt (Gebührengläubiger) am 15.07.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (**Anlage**).
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührensschuldner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührensschuldners erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührensschuldner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (**Anlage**) verbindlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Gebührensschuldner kann einen Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührensschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (Abl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (Abl. 2024, 141 ff.) sowie das Gesetz vom 27. September 2024 (Abl. 2024, 585) geändert worden ist.
- (4) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührensschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

- (5) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (6) Der Gebührengläubiger kann - abgesehen von Notfällen - die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet ist.

§ 6

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers
Klosterhof 10a, Dießen am Ammersee, wobei die Niederlegung

durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen
Verkundungstafel des Abgabengläubigers

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

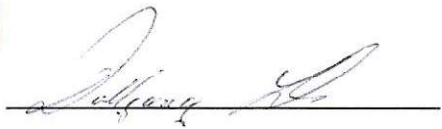
Dießen, den 21.11.2025

Unter Bezugnahme auf TOP 1
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 15.07.2024
für die
Kath. Pfarrkirchenstiftung
Mariä Himmelfahrt
Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Dießen



Kirchenverwaltungsvorstand/
Ständige Vertretung





Kirchenpfleger/in

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.	Gebühren für Beglaubigungen a) Beurkundung b) Beglaubigung c) Pfarrmatrikeleintrag	10,00 8,00 6,00
1.2.	Erhebung von Verwaltungsbeiträgen für Personen fremder Pfarreien	30,00
2.1.	Gebühr Messstipendien	5,00
2.2.	Gebühr Stiftsmessen	250,00 für eine jährliche Lesung
2.3.	Stolgebühr Trauung	25,00
2.4.	Stolgebühr Beerdigung	32,50
2.5.	Eintrittsgeld Museum	3,00
2.6.	Ausleihgebühr (Bücherei) a) Bibliotheksausweis (Jahresgebühr) für Einzelpersonen ab 13 Jahre c) Bibliotheksausweis (Jahresgebühr) für Kinder bis einschließlich 12 Jahre d) Bibliotheksausweis (Jahresgebühr) Familien e) Ersatzausweis f) Ausleihgebühr ohne Bibliotheksausweis pro Medium h) Säumnisgebühr (inkl. Porto)/Woche je Medium k) Fernleihe je Medium für Erwachsene ab 18 Jahre/ für Jugendliche ab 13 Jahre und Studierende o) Beschädigung bzw. Verlust von Medien	12,00 5,00 15,00 3,00 1,00 0,60 3,00/2,50 1,00 - 200,00
2.7.	Bereitstellung der Andachtsmöglichkeit samt Opferkerzen zum Entzünden in der Kirche	0,50 - 1,00
3.1.	Kommunionvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.2.	Firmvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.5.	Aufwendungsersatz für Mesnerdienste bei Trauung, Taufe, Requiem, sonst. gottensdienstl. Feier für Personen einer fremden Pfarrei: je Einsatz	60,00
3.6.	Sonderreinigung (z.B. Beseitigung von Rückständen) je angefangene Stunde	30,00
3.8.	Verleihgebühr Kommunionsgewänder je Ausleihvorgang	20,00 - 50,00
3.9.	Teilnehmergebühr eintägiger Ministrantenausflug ohne Übernachtung (nach Aufwand)	5,00 - 50,00
3.12.	Teilnehmergebühr Vorträge und Kurse (nach Aufwand) je (Kurs-)Teilnehmer	15,00 - 100,00
3.13.	Kirchenführung je Teilnehmer ab 18 Jahre/ab 12 bis 17 Jahre Teilnehmer unter 12 Jahre je Gruppe unter 10 Personen Kombiticket Kirchenführung und Museum	4,00/2,00 frei 40,00 6,00